

erheblichen Verhaltens Voraussetzung einer gesetzlichen strafprozessualen Sachentscheidung ist.

Dieser Zusammenhang beruht auf dem materiell-rechtlichen Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Bestrafung: *nullum crimen, nulla poena sine lege* — kein Verbrechen, keine Strafe ohne Gesetz —, der ein wesentlicher Bestandteil der sozialistischen Rechtsordnung in der Deutschen Demokratischen Republik ist. Er ist sowohl in unserer Verfassung (Artikel 135) wie auch in dem vom sozialistischen Gesetzgeber sanktionierten Strafgesetzbuch (§ 2) gesetzlich fixiert. Nach diesen Bestimmungen setzt die Anwendung des materiellen Strafrechts in jedem Einzelfall eine Handlung voraus, die den im Strafgesetz beschriebenen Merkmalen entspricht. Hieraus folgt notwendigerweise die Verpflichtung, das Vorliegen dieser Handlung nachzuweisen, nachzuweisen, daß diese Handlung von dem Beschuldigten begangen wurde.

Diese theoretischen Erwägungen führen zu der praktischen Schlußfolgerung, daß die Achtung und Wahrung der Gesetzlichkeit im Strafprozeß nicht nur in der richtigen Anwendung des materiellen Strafrechts auf den Gegenstand des Gerichtsprozesses und der damit verbundenen Festsetzung der richtigen Strafe bestehen, sondern insbesondere auch in der richtigen Lösung und Entscheidung der Grundfrage jedes einzelnen Strafprozesses: Ist eine strafbare Handlung begangen worden, und wer hat sie begangen?

Aufgabe der Organe der Strafrechtspflege ist es, die *objektive* Wahrheit festzustellen. Darunter ist nach Lenin ein Inhalt in den menschlichen Vorstellungen zu verstehen, „der vom Subjekt unabhängig ist, der weder vom Menschen noch von der Menschheit abhängig ist“²⁴. Diese These erläutert Lenin an folgendem Beispiel: „Die Naturwissenschaft“, so schreibt er, „läßt keinen Zweifel darüber zu, daß ihre Behauptung, die Erde habe vor der Menschheit existiert, eine Wahrheit ist. Mit der materialistischen Erkenntnistheorie verträgt sich das durchaus: Die Existenz eines von den Widerspiegelnden unabhängigen Widergespiegelten (die Unabhängigkeit der Außenwelt von dem Bewußtsein) ist die grundlegende These des Materialismus.“²⁵ „Das“, fügt der polnische Philosoph Schaff hinzu, „ist auch die grundlegende These der materialistischen Theorie der objektiven Wahrheit.“²⁶ Nach ihr

24. Lenin, *Materialismus und Empiriokritizismus*, Berlin 1952, S. 111.

25. Lenin, a. a. O., S. 112.

26. Schaff, *Zu einigen Fragen der marxistischen Theorie der Wahrheit*, Berlin 1954, S. 42.